

AUSZUG AUS DEM OÖ JUGENDSCHUTZGESETZ

vom 7.9.2001 – LGBl 93/2001 in der Fassung vom 14.12.2023

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. **Jugendliche:** Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. **Erwachsene:** Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Aus- bildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten;
3. **Erziehungsberechtigte:** Eltern, Elternteile oder sonstige Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht;
4. **Aufsichtspersonen:** Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen
a.) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,
b.) vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder
c.) aufgrund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen im Rahmen der Jugend- wohlfahrt übertragen wurde;
5. **Jugendschutzbestimmungen:** Gebote und Ver- bote dieses Landesgesetzes sowie die aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Bescheide, Verordnungen und Maßnahmen;
6. **Unternehmer:** natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit selbstständig, regel- mäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausüben;
7. **Veranstalter:** wer eine Veranstaltung nach dem OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz durchführt.

§ 5 Aufenthalt von Jugendlichen

- (1) Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z. B. Plätze, Straßen, Parks, Freigelände), in Gastgewerbebetrieben im Sinn der Gewerbeordnung 1994, in Bu- schenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinn des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes und Kinovorführungen erlaubt
1.) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson
a.) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
b.) vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
c.) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung,
2.) in Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 vereinbar ist und das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet ist.
(1a) Wenn es sich bei der Aufsichtsperson gemäß Abs. 1 Z 2 um eine Person im Sinn des § 2 Z 4 lit. behandelt, hat diese eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten mitzuführen. Ausgenommen davon sind Aufsichtspersonen bei internen Aktivitäten von Jugendorganisationen, die im Landesju- gendbeirat vertreten sind.
(2) Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten:
1. in Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
2. in Gebäuden, Wohnungen oder einzelnen Räumlichkeiten, die der Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen gemäß § 2 OÖ Sexualdienstleistungsgesetz dienen,
3. in Lokalen, in denen ausschließlich Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden,
3a. in Betriebsräumlichkeiten, in denen vorwiegend Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas oder E-Zigaretten abgegeben bzw. konsumiert werden,
4. in sonstigen Betriebsräumlichkeiten oder bei Veranstaltungen, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebs- weise Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung gefährden können.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung den Aufent- halt von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten, wenn dort eine Gefährdung der körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Ent- wicklung der Jugendlichen zu befürchten ist.

§ 6 Testkäufe

- (1) Die Landesregierung kann Organisationen, die in der Jugendarbeit oder Suchtprä- vention tätig sind, beauftragen, Testkäufe durchzuführen. Dabei kann sie die zur ord- nungsgemäßen Durchführung von Testkäu- fen erforderlichen Anordnungen treffen. Die Landesregierung und die beauftragte Organisation sind ermächtigt, die zur Wahr- nehmung dieser Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (2) Verstößt die Organisation gegen ihre Ver- pflichtungen, hat die Landesregierung den Auftrag zu entziehen.

§ 7 Glücksspielautomaten, Glücksspiele und Wetten

- (1) Jugendlichen ist verboten:
1. die Teilnahme an Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes sowie der Aufenthalt in Räumen, in denen diese durchgeführt werden;
2. der Abschluss sowie die Vermittlung von Wetten, die Teilnahme an der gewerbs- mäßigen Vermittlung von Wettkunden sowie der Aufenthalt in Räumen oder an sonstigen Orten, wo überwiegend Wetten abgeschlossen, vermittelt oder Wett- kunden vermittelt werden.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Tombolas, Glückshäfen, Juxausspielungen gemäß § 4 Abs. 5 sowie Wareenaus- spielungen gemäß § 4 Abs. 3 des Glücks- spielgesetzes.
- (3) Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gel- ten die Verbote gemäß Abs. 1 nicht für die Teilnahme an Spielen wie Zahlenlotte- rien, Klassenlotterien, Nummernlotterien, Sofortlotterien, Zusatzspielen, Lotto, Totto und Turnieren gemäß § 4 Abs. 6 des Glücks- spielgesetzes.



§ 8 Alkohol, Tabak und Drogen

- (1) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebens- jahr ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alko- holischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden.
(1a) Jugendlichen ist der Erwerb und Konsum von Tabaker- zeugnissen sowie von Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, und von tabakfreien Nikotinbeuteln verboten.
(2) An Jugendliche dürfen keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinn der Abs. 1 und 1a nicht erwerben und kon- sumieren dürfen.
(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und 1a sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung.
(4) Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.

§ 11 Altersnachweis

- (1) Wer behauptet, Jugendschutzbestimmungen nicht zu verletzen, weil er das entsprechende Alter schon überschritten hat, hat dies im Zweifel nachzuweisen. Als Nachweis zulässig ist jede amtliche Bescheinigung oder ein Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe oder eine Erklärung durch eine anwesende Aufsichtsperson im Sinn des § 2 Z 4, aus denen die Identität und das Alter des Jugendlichen einwandfrei hervorgehen.
- (2) Nachweise im Sinn des Abs. 1 können auch digital erbracht werden. Digitale Ausweise, die über einen Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) gemäß § 2 Z 10 E Government-Ge- setz vorgewiesen werden, stellen nur dann rechtsgültige Nachweise dar, wenn die kontrollierende Person über die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Überprü- fung der erforderlichen Daten verfügt. Ist die Dateneinsicht auf Grund von Problemen des mobilen Gerätes der kontrol- lierten Person nicht möglich, so ist das wie ein Nichtmitfüh- ren des Altersnachweises zu behandeln.
- (3) Die Landesregierung kann als Nachweis im Sinn des Abs. 1 sonstige Lichtbildausweise durch Verordnung anerkennen, wenn aus ihnen die Identität und das Alter der jugendlichen Person einwandfrei hervorgehen und aufgrund ihrer Be- schaffenheit und Gestaltung eine Fälschung weitgehend auszuschließen ist.